

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 0 11/09 15.01.2009

In dem Rechtsstreit

Dr. Xxxxx ./. Schälike

wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Kosten des Antragstellers nach einem Wert von 10.000,00 € zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG gegen den Antragsgegner zu. Mag die beanstandete satirische Darstellung des Antragsgegners auch - wie der Antragsteller meint - "sinnfrei" sein, begründet allein dieser Umstand keinen Unterlassungsanspruch. Eine Diffamierung des Antragstellers vermag die Kammer dem streitgegenständlichen Beitrag nicht zu entnehmen. Die Nennung des Namens des Antragstellers bringt keine Herabsetzung der Person mit sich, auch wenn dies auf acht Seiten geschieht.

Mauck Dr. Hinke Becker



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 W 33/09

27 O 11/09 Landgericht Berlin

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Rechtsanwalt Dr. Xxxxxxxx, Xxxxx xxxxxxxx

Antragsteller und Beschwerdeführer,

 Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Höch & Höch, Chausseestraße 105, 10115 Berlin

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Richter am Kammergericht Dr. Vossler und Damaske sowie die Richterin am Amtsgericht Knecht am 18. Februar 2009 beschlossen.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 15. Januar 2009 - 27 O 11/09 - wird auf dessen Kosten bei einem Wert von 10.000 EUR zurückgewiesen.

Gründe:

I. Die gemäß §§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet. Das Landgericht hat mit der angefochtenen Entscheidung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit zutreffender Begründung, auf die in entsprechender Anwendung von § 540 Abs. 1 ZPO Bezug genommen wird, als unbegründet zurückgewiesen. Das Beschwerdevorbringen gibt lediglich Anlass zu folgenden ergänzenden Hinweisen:

Das Landgericht ist in der angefochtenen Entscheidung zu Recht davon ausgegangen, dass dem Antragsteller der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zusteht. Zwar trifft es zu, dass der Namensschutz nach § 12 BGB persönlichkeitsrechtlichen Charakter hat und Namensverletzungen deshalb zugleich Persönlichkeitsrechtsverletzungen darstellen können (Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Bild- und Wortberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 10 Rn. 43 m. w. N.). Jedoch ist durch die streitgegenständliche Veröffentlichung eine Verletzung des Namensrechts des Antragstellers ebenso wenig wie eine solche seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgt.

In der bloßen Erwähnung des Familiennamens des Antragstellers, auch wenn diese auf acht DIN A 4 Seiten wiederholt wird, liegt weder eine Namensleugnung noch eine rechtswidrige Namensanmaßung (vgl. dazu Palandt/Ellenberger, BGB, 67.Aufl., § 12 Rn. 21). Da der Name des Antragstellers in der angegriffenen Veröffentlichung korrekt wiedergegeben und nicht verunstaltet wird, käme eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nur dann in Betracht, wenn hierdurch zugleich das Recht des Antragstellers, in gewählter Anonymität zu leben, tangiert wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. In der jetzt vorliegenden Veröffentlichung des Antragsgegners sind abgesehen von dem - ohne erkennbaren Sinn

erwähnten - Nachnamen des Antragsgegners keine weiteren Hinweise enthalten, die Rückschlüsse auf dessen Identität und Lebensumstände zulassen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Vossler Damaske Knecht